

Zeitschrift:	Bulletin suisse de linguistique appliquée / VALS-ASLA
Herausgeber:	Vereinigung für Angewandte Linguistik in der Schweiz = Association suisse de linguistique appliquée
Band:	- (2022)
Heft:	116: Varia
Artikel:	Die Kommunikationskonstellation der Gesetzessprache : ein Modell zur Ausdifferenzierung der Sender-Empfänger-Dichotomie bei Gesetzes texten
Autor:	Stutz, Lucas
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1062989

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Kommunikationskonstellation der Gesetzessprache – ein Modell zur Ausdifferenzierung der Sender-Empfänger-Dichotomie bei Gesetzestexten

Lucas STUTZ

Universität Zürich

Deutsches Seminar

Schönberggasse 2, 8001 Zürich

lucas.stutz@ds.uzh.ch

Texts of law are part of a complex system of communication: A great number of writers who contribute in different ways to the text anonymously and unilaterally address a heterogenic group of recipients. These extratextual circumstances are the focal point of existing theories, mainly in the fields of legal theory and legal drafting. On the other hand, the text itself, its linguistic form, and strategies of reference have hitherto been neglected. This article aims at closing this research gap by analysing how texts of law refer to the institutions in which they are embedded. The qualitative-empirical analysis is guided by a three-layer approach to the producer-recipient dichotomy that underlies most models of communication. The base level of this model consists of individuals who produce and receive texts. More important in the context of the legal system is the second layer, which refers to the roles of political institutions and legal addressees. Finally, the third layer accounts for the fact that the lawmakers themselves are subject to the law. There is thus need for a further distinction between the roles themselves and the "functions" they take in a specific context.

Keywords:

legal linguistics, text linguistics, pragmatics, address, authorship, institutional communication.

Stichwörter:

Rechtslinguistik, Textlinguistik, Pragmatik, Adressierung, Autorschaft, institutionelle Kommunikation.

1. Einleitung

Die Textsorte des juristischen Erlasses¹ zeichnet sich dadurch aus, dass sie in ein komplexes Netzwerk von Institutionen und Prozessen eingebunden ist.² Für die Beschreibung der gesetzessprachlichen Kommunikationssituation stellt dies eine Herausforderung sowohl für die Charakterisierung der Sender- wie auch der Empfängerseite dar.

Auf der Senderseite ist bezüglich dieser Komplexität der Umstand zu nennen, dass verschiedene Institutionen (Stimmvolk, Parlament, Bundesrat...) in unterschiedlicher Weise (entwerfen, verfassen, redigieren...) an einem vielschichtigen Gesetzgebungsprozess beteiligt sind (Bundesamt für Justiz

¹ Dazu gehören die drei "Teiltextsorten" Verfassung, Gesetz und Verordnung (zur Unterscheidung siehe Forstmoser & Vogt 2012: 37f.). Der Begriff des Gesetzes wird teilweise auch für alle drei Teiltextsorten verwendet.

² Der vorliegende Artikel bezieht sich stets auf das schweizerische Bundesrecht.

2019). Auf der Empfängerseite zeichnet sich die Komplexität durch die heterogene Adressatenschaft (Baumann 2015: 257f.) sowie den Umstand aus, dass Rechtsnormen gleichzeitig die Gesamtheit der Menschen ansprechen, allerdings in vielen Fällen nur, sofern bestimmte Merkmale auf sie zutreffen (Krüger 1969: 66f.) oder potentiell zutreffen könnten (Weinberger 1988: 86).

Diese aussertextuellen Begebenheiten stehen im Fokus der bisherigen Untersuchungen zur gesetzessprachlichen Kommunikation (z.B. Krüger 1969; Noll 1978; Deutsch 2017). Vernachlässigt wurde dabei der Text in seiner konkreten, sprachlichen Gestalt.

Der vorliegende Artikel schliesst diese Lücke, indem er den Text selbst ins Zentrum stellt. Im Rahmen einer qualitativ-empirischen, textorientierten Untersuchung eines Korpus³ von Erlasstexten wird ein Drei-Ebenen-Modell erstellt, anhand dessen die verschiedenen Formen der Bezugnahme klassifiziert und beschrieben werden können, mit denen Erlasse auf die Systeme und Institutionen verweisen, in die sie eingebettet sind.

Dazu wird zunächst das Drei-Ebenen-Modell in seinen Grundzügen vorgestellt (Abschnitt 2), bevor die Ergebnisse der Analyse erläutert (Abschnitt 3) und diskutiert (Abschnitt 4) werden. Im Fazit (Abschnitt 5) werden die wichtigsten Erkenntnisse nochmals zusammengefasst.

2. Das Modell

Im Laufe der Zeit sind verschiedenste sprachwissenschaftliche Modelle vorgeschlagen worden, um unterschiedliche Aspekte der Kommunikation zu erklären. Gemein ist den meisten von ihnen, dass sie von einer Sender-Empfänger-Dichotomie ausgehen (auch wenn diese teilweise ausgebaut und ausdifferenziert worden ist, z.B. bei Clark & Carlson 1982; Kühn 1995; Petter-Zimmer 1990).

Versucht man diese Dichotomie auf Erlasstexte anzuwenden, so stösst man auf eine Reihe von Problemen. Zunächst ist ganz allgemein die Komplexität der juristischen und politischen Prozesse⁴ zu nennen, in welche die Textsorte eingebunden ist. Diese Komplexität kann zwar durch die Grundannahme reduziert werden, dass die Senderseite dem Gesetzgeber und die Empfängerseite den Normadressatinnen und Normadressaten entspreche

³ Dieses besteht aus 22 Erlasstexten des Bundes in jener Version, die in der systematischen Rechtssammlung zu finden ist. Es setzt sich zusammen aus neun Verordnungen und neun Gesetzen, wobei aus jedem der neun thematischen Bereiche der systematischen Sammlung je ein Text nach dem Zufallsprinzip ausgewählt worden ist. Vier weitere Texte wurden aufgrund ihrer zentralen Rolle im Rechtssystem ausgewählt: die Bundesverfassung, das Zivilgesetzbuch, das Obligationenrecht und das Strafgesetzbuch. Auf die Erlasstexte wird mittels Abkürzungen verwiesen, die im Anhang aufgeschlüsselt sind.

⁴ Erlasstexte sind sowohl Teil des juristischen wie auch des politischen Diskurses (Nussbaumer 2002).

(Beaucamp 2011: 36), doch diese Vereinfachung führt zu neuen Problemen. Zum einen sind auch gesetzgebende Instanzen dem Recht unterworfen und kommen deshalb als Normadressatinnen in Frage. Zum anderen setzen sie sich aus Einzelpersonen zusammen, die als solche dem Recht unterworfen sind.⁵

Die Unterscheidung zwischen Einzelpersonen und Behörden wirft ein weiteres Problem auf: Erlässt beispielsweise der Bundesrat eine Verordnung, so sind an der Textproduktion nicht in erster Linie dessen Mitglieder, sondern diverse Personen aus der Bundesverwaltung in unterschiedlichen Rollen beteiligt. Dennoch muss der Text vom Bundesrat erlassen sein, damit es überhaupt eine valide Verordnung ist. Wer ist nun also der Verfasser des Texts?

Diesen Problemen soll nun mit einer Ausdifferenzierung der Sender-Empfänger-Dichotomie begegnet werden, die durch ein Drei-Ebenen-Modell dargestellt werden kann. Dieses wurde am Beispiel des schweizerischen Bundesrechts entwickelt, lässt sich aber in seinen Grundzügen auch auf andere Rechtssysteme verwenden, die dem Prinzip des *civil law* folgen.

Das Modell basiert auf der Unterscheidung von Individuum, Rolle und Funktion, die sowohl die Sender- wie auch die Empfängerseite betrifft. Es kann deshalb als Drei-Ebenen-Modell verstanden und wie folgt graphisch abgebildet werden:

Ebene	Senderseite	Empfängerseite
Individuum	Produzenten/Produzentinnen	Rezipienten/Rezipientinnen
Rolle	Gesetzgeberrollen	Adressatenrollen
Funktion	Gesetzgeber	Rechtsunterworfene

Tabelle 1: Das Drei-Ebenen-Modell der gesetzessprachlichen Adressierung.

Auf der Senderseite stehen Individuen, die an der Produktion von Erlasstexten beteiligt sind. Sie können deshalb als Produzentinnen und Produzenten oder Verfasserinnen und Verfasser bezeichnet werden. Wenn der Text schliesslich verfasst worden ist, so geschieht dies im Namen einer gesetzgebenden Instanz, beispielsweise dem Bundesrat. Der Bundesrat stellt demnach eine Gesetzgeberrolle dar und ist auf der zweiten Ebene, derjenigen der Rolle, zu verorten. Die typischen Gesetzgeberrollen sind Bundesrat, Bundesversammlung und Stimmvolk; letzteres im Zusammenhang mit Volksinitiativen und Referenden. Doch auch weitere Institutionen, etwa einzelne Departemente oder Ämter, kommen als Gesetzgeber in Frage. Die

⁵ Für Parlamentarierinnen und Parlamentarier, Bundesrätinnen und Bundesräte sowie die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler gilt eine bestimmte Immunität, um die Ausübung ihres Amtes zu gewährleisten ([<https://www.parlament.ch/de/über-das-parlament/parlamentsportraet/ratsmitglieder/rechtsstellung-der-ratsmitglieder/immunität<10.09.21>](https://www.parlament.ch/de/über-das-parlament/parlamentsportraet/ratsmitglieder/rechtsstellung-der-ratsmitglieder/immunität)). Dennoch sind sie Rechtsunterworfene, denn erstens erstreckt sich die Immunität nicht auf alle Bereiche und zweitens ist die Immunität selbst Bestandteil des Rechts.

Unterscheidung von individuellen Produzentinnen und Produzenten auf der einen Seite und der Gesetzgeberrolle auf der anderen Seite ist deshalb relevant, da so der Unterschied zwischen dem Verfassen und dem Autorisieren eines Textes erfasst werden kann (vgl. dazu auch die Differenzierung von *animator* und *principal* bei Goffman 1981: 144f.): Der Bundesrat als Institution autorisiert den Text, doch verfasst wird er von diversen Personen aus der Verwaltung. Diese Unterscheidung ist für Erlasstexte zentral, denn die Autorisierung durch eine legitime Behörde ist konstitutiv für die Textsorte.

Eine Institution wie der Bundesrat agiert jedoch nicht in allen Fällen als Gesetzgeber. Er kann, wie im vorangehenden Abschnitt aufgezeigt worden ist, auch als Rechtsunterworfer fungieren. Es ist deshalb wichtig, die Rolle von der Funktion zu trennen, was der Unterscheidung zwischen der zweiten und der dritten Ebene entspricht.

Auf der Empfängerseite sind es ebenfalls individuelle Menschen, die Erlasstexte rezipieren und deshalb als Rezipientinnen oder Rezipienten bezeichnet werden können. Die Erlasstexte richten sich jedoch nicht an individuelle Menschen, sondern an bestimmte Kategorien von Menschen. Diese Kategorien werden als Adressatenrollen bezeichnet werden und sind durch Merkmale charakterisiert, die im jeweiligen Regelungsbereich juristisch relevant sind. Adressatenrollen nehmen typischerweise die Funktion des Rechtsunterworfenen ein.

3. Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Analyse vorgestellt. Der Aufbau des Abschnittes orientiert sich dabei an den drei Ebenen des Modells, das im letzten Abschnitt vorgestellt worden ist.

3.1 Die Ebene des Individuums

3.1.1 Empfängerseite

Die Ebene des Individuums spielt in Erlasstexten eine untergeordnete Rolle. Auf der Empfängerseite kann der Mangel an Ausdrücken für individuelle Personen damit erklärt werden, die in Erlasstexten enthaltenen Normen generell-abstrakt sind (Bundesamt für Justiz 2019: 140). Dies bedeutet, dass sie nicht einzelne Individuen, sondern Kategorien von Personen (generell) in einer Vielzahl möglicher Situationen (abstrakt) betreffen.⁶

Dies soll am folgenden Beispiel veranschaulicht werden:

- (1) Wer jagen will, braucht eine kantonale Jagdberechtigung. (Art. 4 Abs. 1 JSG)

⁶ Dadurch unterscheiden sich Erlasstexte beispielsweise von Urteilen, die spezifische Personen in konkreten Situationen betreffen.

Diese Norm richtet sich nicht an Individuen, sondern an eine Kategorie von Personen, die sich dadurch auszeichnet, dass sie jagen möchten.

Teilweise finden sich Personenkategorien, die zu einer gegebenen Zeit nur von einer Person ausgefüllt werden können, beispielsweise *Bundespräsident* (Art. 1 Abs. 3 BMag) oder *Bundeskanzler* (Art. 1 Abs. 1 BMag). Trotz der singulären Referenz solcher Ausdrücke handelt es sich hier noch immer um eine Rolle, die nicht über das Individuum, sondern durch die administrativ-politische Struktur des Staates definiert wird. Sprachlich (zumindest in neueren Texten) kommt diese Unterscheidung auch durch die Verwendung einer weiblichen und einer männlichen Form zum Ausdruck: *den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten* oder *die Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte* (Art. 2 VDSZ). Obwohl es sich hier um eine Person handelt, werden zwei Geschlechtsformen genannt, was darauf schliessen lässt, dass hier eine Rolle vorliegt, die von einer Person ausgefüllt wird, von der man zum Zeitpunkt der Rechtssetzung nicht weiss, ob sie zum jeweiligen Anwendungszeitpunkt ein Mann oder eine Frau sein wird (das Schweizer Recht geht von einem binären Geschlechtsmodell aus).

Trotz dem generell-abstrakten Charakter von Erlassen kommen auch in Erlassen Eigennamen vor, die sich auf individuelle Menschen beziehen. Ein Beispiel dafür findet sich im folgenden Artikel:

- (2) Das am 6. September 1890 von Frau Lydia Welti-Escher der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschenkte Vermögen bildet einen Spezialfonds des Bundes nach Artikel 52 FHG. Der Spezialfonds trägt den Namen „Gottfried-Keller-Stiftung“. (Art. 1 VGKS)

In diesem Artikel finden sich gleich zwei Personennamen: Lydia Welti-Escher und Gottfried Keller. Diese Personennamen beziehen sich aber weder auf die Senderinnen und Sender noch auf die Empfängerinnen und Empfänger des Erlases – sie dienen deshalb nicht primär der Identifizierung von Personen sondern derjenigen von Gegenständen: ein bestimmtes Vermögen im Falle von Lydia Welti-Escher und eine bestimmte Stiftung im Falle von Gottfried Keller.

3.1.2 Senderseite

Auch auf der Senderseite beziehen sich Erlasstexte grundsätzlich nicht auf Individuen, sondern auf Rollen, wie folgendes Beispiel zeigt:

- (3) Der Schweizerische Bundesrat [...] verordnet: [...] (Ingress MFV)

Theoretisch würde sich für den Zeitraum, in dem der Text verfasst worden ist, alle Mitglieder des Bundesrates ermitteln lassen. Doch diese individuelle Ebene ist eben nicht relevant, sondern tritt gegenüber der Institution Bundesrat in den Hintergrund.

Es gibt jedoch einen Kontext, in dem individuelle Senderinnen und Sender genannt werden. Es handelt sich hierbei um die sogenannte

Unterschriftenrubrik, die sich jeweils am Ende der AS-Version⁷ eines Erlasses findet. Dort werden diejenigen Personen angeführt, die zum Zeitpunkt des Erlassens zentrale Rollen in der Bundesverwaltung ausgefüllt haben, namentlich die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler. Ein Beispiel:

(4) 12. Juni 2020 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
 Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
 Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr
 (Unterschriftenrubrik der Verordnung über die Anpassung von Gesetzen infolge der Änderung der Bezeichnung der Eidgenössischen Zollverwaltung im Rahmen von deren Weiterentwicklung⁸)

Trotz der namentlichen Nennung individueller Personen steht aber auch hier die Rolle im Vordergrund. Dies erkennt man zum einen daran, dass die Rolle expliziert wird: *Die Bundespräsidentin: [...]*, respektive *Der Bundeskanzler: [...]*. Zum andern wird auf die Institution verwiesen, dem die jeweiligen Personen angehören: *Im Namen des Schweizerischen Bundesrates*.

3.2 Die Ebene der Rolle

Die Ebene der Rolle ist aus textanalytischer Sicht die ergiebigste. Dies hängt mit der Funktion der Rollen zusammen: Auf der Empfängerseite dienen sie der Charakterisierung derjenigen Personen, die von einer Rechtsnorm betroffen sind. Dabei kann es sich auch lediglich um "hypothetische Eigenschaften" handeln, was beispielsweise bei Strafnormen der Fall ist:

(5) Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. (Art. 117 StGB)

Diese Norm richtet sich nicht nur informierend an Personen, die bereits den fahrlässigen Tod eines Menschen verursacht haben, sondern auch warnend an Personen, die über das Potential verfügen, eine solche Tat zu begehen – und nüchtern betrachtet sind dies alle Menschen (Weinberger 1988: 86f.).

Auf der Senderseite dienen die Rollen dazu, den Text als gültiges Recht zu legitimieren und die Position des Textes in der Normenhierarchie zu verdeutlichen – so stehen beispielsweise vom Parlament erlassene Gesetze über den von den Behörden erlassenen Verordnungen (Forstmoser & Vogt 2012: 38).

3.2.1 Empfängerseite

Auf der Empfängerseite werden die Rollen durch semantische Merkmale konstituiert, die sprachlich durch zwei Typen von Ausdrücken realisiert werden.

⁷ Erlasse des Bundes liegen in zwei Sammlungen vor: der systematischen Sammlung (SR) und der amtlichen Sammlung (AS). Während die SR kompilierte (d.h. alle Ergänzungen fortwährend in sich integrierende) Versionen der Erlasse enthält, die nach thematischen Gesichtspunkten geordnet sind, enthält die AS alle Neu- und Änderungserlasse in chronologischer Reihenfolge. Die Unterschriftenrubrik findet sich nur in der AS-Version.

⁸ Fundstelle in der amtlichen Sammlung (online abrufbar): AS 2020 2743.

Beim ersten Typus handelt es sich um Appellativa, welche die semantischen Merkmale des Adressaten kodieren, beispielsweise:

- (6) die Prüfleiterin beziehungsweise der Prüfleiter (Art. 3 Abs. 1 Bst. d GLPV)
- (7) wer eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangeren Frau abbricht (Art. 118 Abs. 2 StGB)

Dabei können die Adressaten auch indirekt charakterisiert werden, indem die Institutionen und Gruppierungen genannt werden, zu denen sie gehören:

- (8) Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Art. 3 Abs. 3 VbÖV)

Die Vielfalt der semantischen Felder, aus denen sich die Adressatenmerkmale speisen, würde den Rahmen dieses Artikels sprengen. Dennoch seien hier die wichtigsten semantischen Bezugspunkte mit je einem Beispiel genannt:

- Biologische Merkmale (wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, Art. 14 ZGB)
- Sozial konstruierte Merkmale (*Volljährige*, Art. 26 ZGB)
- Handlungen (wer eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangeren Frau abbricht, Art. 118 Abs. 2 StGB)
- Berufe und Funktionen (*Drohnenoperateure und Drohnenoperateurinnen*, Art. 2 Abs. 1 MFV)

Der zweite Typus von Rollen-Ausdrücken neben den Appellativa sind die so genannten Kennzeichnungen (Polenz 2008: 124f.). Kennzeichnungen können als eine Art Mischform zwischen Eigennamen und Appellativa verstanden werden. In Erlasstexten dienen sie vor allem dazu, Behörden zu bezeichnen:

- (9) Bundesamt für Landestopografie (Art. 6 Abs. 2 GoIG)

Kennzeichnungen enthalten wie Appellativa prädizierende Elemente – so ist das Bundesamt für Landestopografie eben eine Behörde (Bundesamt), die für einen bestimmten Bereich (Landestopografie) zuständig ist. Allerdings haben sie – wie Eigennamen – eine identifizierende Funktion; das heisst sie beziehen sich innerhalb eines bestimmten Kontextes (hier: der Rechtsordnung) auf singuläre Entitäten. Der Eigennamencharakter von Kennzeichnungen kommt auch auf der graphemischen Ebene durch die Grossschreibung von Adjektiven zum Ausdruck, so etwa in *die Schweizerische Nationalbank* (Art. 4 MünzV). Zudem werden häufig Abkürzungen (z.B. BAG für Bundesamt für Gesundheit, vgl. Art. 4 Abs. 2 erster Satz GLPV) oder Kurznamen wie *fedpol* für das Bundesamt für Polizei (Art. 355a StGB) verwendet. Solche Abkürzungen müssen nicht unbedingt motiviert sein, um erfolgreich verwendet werden zu können. Auch dies spricht für den Eigennamen-Charakter von Kennzeichnungen.

Bisher wurden lediglich Adressatenrollen diskutiert, die explizit in Form bestimmter Ausdrücke vorliegen. Die Rollen können jedoch auch implizit sein. Damit ist gemeint, dass sie zwar Teil des propositionalen Gehaltes des

jeweiligen Satzes sind, jedoch nicht an der sprachlichen Oberfläche realisiert werden. Ein Beispiel:

- (10) Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. (Art. 111 StGB).

Der Hauptsatz dieser Norm drückt durch das Verb *bestrafen* die Handlung **STRAFE VERHÄNGEN** aus. Das Agens dieser Handlung bleibt jedoch implizit. Es ist ein bestimmtes Wissen über das Rechtssystem nötig, um zu eruieren, dass es sich bei diesem impliziten Agens um die Gerichte handeln muss.

3.2.2 Senderseite

Auf die Senderseite wird – was die Frequenz der Ausdrücke anbelangt – deutlich seltener verwiesen als auf die Empfängerseite. Dies hängt damit zusammen, dass sich die Sender-Verweise auf bestimmte Textteile und Normtypen beschränken. Dazu gehören Titel (11), Ingress (12) und sogenannte Zweckbestimmungen (13):

- (11) Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Milchpraktikerin/Milchpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) (Titel VbGM)
 (12) Der Schweizerische Bundesrat [...] verordnet: [...] (Ingress MFV)
 (13) Mit diesem Gesetz will der Bund erreichen, dass Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung besser miteinander vereinbar sind. (Art. 1 Abs. 1 KBFHG)

Gemeinsam ist diesen Fundstellen ihr metatextueller Charakter. Unter Metatextualität wird in der vorliegenden Untersuchung das Phänomen verstanden, dass ein Text sich selbst thematisiert (vgl. die Begriffe "Metakommunikation" bei Bußmann [2008: 433f.] und "Reflexion" bei Hausendorf & Kesselheim [2008: 160]). Konkret bedeutet dies, dass der Text Propositionen enthält, in denen er selbst als Diskursreferent vorkommt. Dieser Diskursreferent kann aber auch implizit bleiben. So könnte beispielsweise bei einem Titel x die implizite Proposition **DIESER TEXT HEISST X** ergänzt werden.

So bleibt auch im obigen Beispiel (11), bei dem es sich um einen Erlassstitel handelt, die Metatextualität implizit, während sie bei der Zweckbestimmung in (13) explizit in Form des Ausdrucks *mit diesem Gesetz* vorliegt. Besonders ausgeprägt ist die Metatextualität beim Ingress, der unmittelbar auf den Titel folgt und gewissermassen den gesamten Text als Akkusativobjekt in sich einschliesst. In Verordnungen ist dafür, wie im obigen Beispiel (12), das Verb *verordnen* typisch, während bei Gesetzen *beschliessen* verwendet wird. Die Bundesverfassung verwendet in der Präambel (die dem Ingress entspricht) eine reflexive Konstruktion mit dem Verb *geben* (vgl. Beispiel [14] im folgenden Abschnitt). Diese performativen Verben explizieren den dominierenden Sprechakt (sensu Wüest 2011: 94-96/101-109) des Textes, also das pragmatische Konnektiv, das den Text als Ganzes zusammenhält.

3.3 Die Ebene der Funktion

Auf der Ebene der Funktion ist die Gegenüberstellung von Gesetzgebern und Rechtsunterworfenen zu verorten. Diese Funktionen müssen unabhängig von den Rollen betrachtet werden, denn während zwar nur bestimmte Rollen als Gesetzgeber in Frage kommen, sind auch sie je nach Kontext Rechtsunterworfene.⁹

In gewissen Fällen sind sie sogar beides gleichzeitig. Ein Beispiel dafür ist die Präambel der Bundesverfassung:

(14) Das Schweizer Volk und die Kantone [...] geben sich folgende Verfassung: [...] (Präambel BV)

Diese reflexive Formulierung löst das asymmetrische Verhältnis zwischen Gesetzgebern und Rechtsunterworfenen sprachlich auf – eine sinnvolle Formulierung für einen Text, der gewissermassen als Vertrag gelesen werden kann, durch den verschiedene Einzelstaaten und die Bevölkerung dieser Staaten gemeinsam und auf derselben Augenhöhe einen Bundesstaat gründen.

Ein weiterer Kontext, in dem die Abgrenzung zwischen Gesetzgebern und Rechtsunterworfenen nicht eindeutig ist, sind die sogenannten Delegationsnormen (Bundesamt für Justiz 2019: 190-195):

(15) Der Bundesrat bestimmt die für die Jagd verbotenen Hilfsmittel (Art. 3 Abs. 4 erster Satz JSG)

Hier verpflichtet eine übergeordnete Gesetzgeberin – die Bundesversammlung – den Bundesrat dazu, die in der Jagd verbotenen Hilfsmittel zu bestimmen. Da dies ebenfalls in Form eines Erlasses geschieht, ist der Bundesrat hier gleichzeitig Rechtsunterworfener und Gesetzgeber (genauer: Verordnungsgeber).

Dass die implizite Sprecherin dieser Delegationsnorm die Bundesversammlung ist, muss durch den Kontext erschlossen werden. Im vorliegenden Fall ist es die Teiltextsorte (vgl. Fussnote 1), die auf die Bundesversammlung als Autor schliessen lässt: Gesetze werden von der Bundesversammlung erlassen, während Verordnungen von der Verwaltung (Bundesrat, Departemente, Ämter) erlassen werden und die Verfassung vom Souverän (Volk und Kantone) erlassen wird.

Neben der Teiltextsorte gibt es weitere textuelle Hinweise, die auf die Asymmetrie zwischen Gesetzgebern und Rechtsunterworfenen schliessen lassen:

⁹ Dies hängt mit dem sogenannten Legalitätsprinzip zusammen, das in Artikel 1 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) verankert ist: *Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.*

- Performative Verben der Gesetzgebung (v.a. *verordnen* und *entschliessen*): Indem sie die Sprachhandlung des Erlassens¹⁰ ausdrücken, verweisen sie auf die Unilateralität des Kommunikationsprozesses und somit auf die Asymmetrie zwischen Gesetzgeber und Rechtsunterworfenen.
- Performative Verben des Regelns (z.B. *festlegen*, *regeln* oder *bezuwecken*): Auch diese evozieren die Asymmetrie, tun dies aber weniger direkt, da der Gesetzgeber nicht unmittelbar dem Subjekt des Verbes entspricht, sondern metonymisch durch den Erlasstext ersetzt wird (z.B. *Dieses Gesetz regelt die Zulassung [...]*, Art. 1 Abs. 1 STUG).
- Modalausdrücke (z.B. *können*, *dürfen*, *müssen*, *verpflichtet sein*): Sie verweisen auf die Asymmetrie zwischen Gesetzgebern und Rechtsunterworfenen, indem sie die Verbindlichkeit der in Erlasstexten enthaltenen Normen explizieren. Dabei kann die Asymmetrie je nach Modalausdruck stärker oder schwächer zum Ausdruck kommen. So evoziert etwa *dürfen* eine übergeordnete Instanz, die aktiv erlaubt, während *können* diese ausblendet und lediglich das Resultat der Erlaubnis ausdrückt. Ein weiteres Beispiel ist der Modalausdruck *haben zu* (wie in: *Die Leitung einer jeden Prüfeinrichtung hat sicherzustellen, dass [...]*, Ziff. 1.1 Abs. 1 Anh. 2 GLPV), der hoheitlicher klingt als das neutralere *müssen*, welches aber rein rechtlich dieselbe Funktion erfüllt.

4. Diskussion

Im folgenden Abschnitt werden die Ergebnisse des vorangehenden Abschnittes im Rahmen der institutionellen Bedingungen der Textsorte Erlass diskutiert.

4.1 Abstraktion auf der Senderseite: Verselbständigung der Institutionen

Für die textlinguistische Analyse von Erlasstexten hat sich die Ebene der Rolle als die ergiebigste herausgestellt. Rollen werden in Gesetzestexten aktiv konstruiert, während Individuen kaum von Relevanz sind. Dies zeigt sich in der prominenten Platzierung der Senderrolle am Textanfang, namentlich in Titel und Ingress, sowie der grossen Frequenz von Empfängerausdrücken im gesamten Text.

Die Senderseite entspricht in der gesetzessprachlichen Kommunikation primär den Rollen, die eine Gesetzgeberfunktion ausfüllen. Im Text nehmen sie die Form von Kennzeichnungen an (im Sinne von Polenz 2008: 124f., vgl. Abschnitt 3.2.1). Der Grund dafür ist, dass es sich bei den Gesetzgebern um innerhalb der jeweiligen Rechtsordnung einmalige Institutionen handelt, die jedoch mit deskriptiven Formulierungen ausgedrückt werden. Die Existenz dieser

¹⁰ Kurzon (1986: 16) nennt dies einen "master speech act", der alle weiteren in den Normen enthaltenen Sprachhandlungen in sich einschliesst.

Institutionen ist abhängig von der institutionellen Realität (sensu Searle 1995), die durch das Rechtssystem konstituiert und in den Erlassen – als einer der zentralen Textsorten des Rechts – fortwährend rekonstituiert wird.

Das Konstruieren und Erhalten einer solchen institutionellen Realität setzt eine Verselbständigung der Institutionen gegenüber ihren Mitgliedern voraus. Erst dies gewährt der institutionellen Realität eine zeitliche Beständigkeit. Wenn Beispielsweise die Mitglieder des Bundesrates wechseln, so handelt es sich bei dieser Personengruppe noch immer um den Bundesrat. Der Bundesrat existiert als Institution unabhängig von den individuellen Personen, die ihn ausmachen. Für das Rechtssystem ist dies deshalb wichtig, weil die vom Bundesrat erlassenen Normen auch dann noch gültig sind, wenn alle Mitglieder ausgetauscht worden sind, die den Bundesrat zum Zeitpunkt des Erlassens ausgemacht haben. Dies wäre nicht denkbar, wenn es keine von den einzelnen Menschen unabhängige institutionelle Existenz des Bundesrates gäbe. Dasselbe gilt auch für auch andere gesetzgebende Instanzen wie die Bundesversammlung oder das Stimmvolk. In diesem Sinne ist die Differenzierung von Rolle und Individuum, das Abstrahieren der Institution von ihren Mitgliedern, sogar konstitutiv für den Staat an sich.

Im Text zeigt sich dies in der Ausblendung des Individuums gegenüber den Rollen, die es einnimmt. Das Drei-Ebenen-Modell trägt diesem Umstand Rechnung.

4.2 Abstraktion auf der Empfängerseite: die Steuerungsfunktion der Erlasstexte

Auch auf der Empfängerseite kommt es zu einem Abstraktionsprozess vom Individuum hin zur Rolle: Von den individuellen Rezipienten werden Adressatenrollen abstrahiert, die durch juristisch relevante Personenmerkmale charakterisiert werden. Im Text nehmen sie Form von Appellativa oder Kennzeichnungen ein.

Diese Abstraktion dient jedoch nicht in erster Linie dem Konstituieren und Aufrechterhalten einer institutionellen Realität, sondern dem Steuern des Verhaltens bestimmter Personengruppen. Diese erfolgt analog zur Schaffung einer institutionellen Realität auf Senderseite: Auf der Senderseite wird eine institutionelle Realität konstituiert, die durch den Abstraktionsprozess vom Individuum losgelöst und somit kontinuierlich aufrechterhalten wird. Analog dazu werden auf der Empfängerseite Personenkategorien von Individuen abstrahiert, womit eine generell-abstrakte Steuerung der Gesellschaft (im Gegensatz zu einer individuell-konkreten Anweisung) ermöglicht wird.

Diese Steuerung kann direkt oder indirekt erfolgen.¹¹ Direkt wird ein Verhalten dann gesteuert, wenn Handlungen geboten, verboten, ermöglicht oder

¹¹ Diese Unterscheidung basiert auf der derjenigen zwischen direkten und indirekten Sprechakten (Linke et al. 2004: 116f.; Bußmann 2008: 282f.): Während bei der direkten Steuerung das durch

freigestellt werden. Indirekte Steuerungen erfolgt dagegen über das Vermitteln von Information, wobei die Adressatinnen und Adressaten diese Information als Entscheidungsgrundlage für ihr eigenes Handeln nutzen.

Dies ist beispielsweise bei Strafnormen der Fall. Diese haben zwar das Ziel, dass bestimmte Handlungen unterlassen werden, doch sie sprechen kein direktes Verbot aus. Viel mehr drohen sie mit einer Strafe und bewirken so durch die Abschreckung, dass die Tat nicht begangen wird. Ähnliche Mechanismen gibt es auch im positiven Sinne, wenn Anreize für bestimmte Handlungen geschaffen werden sollen.

Indirekte Steuerung kann nur gelingen, wenn Menschen selber beeinflussen können, ob sie "zur Adressatin, respektive zum Adressaten werden oder nicht"; sprich ob sie die jeweilige Handlung (Straftat etc.) begehen oder nicht. Die für indirekte Steuerung massgeblichen Adressatenmerkmale müssen also im Ausführen einer Handlung bestehen. Sprachlich kann dies mit diversen Mitteln ausgedrückt werden, typisch ist jedoch die Verwendung eines freien Relativsatzes (z.B. *wer vorsätzlich einen Menschen tötet [...]*, Art. 111 StGB).

Indem jemand die Tat bewusst nicht begeht, verhindert er oder sie, zum Adressaten der Strafnorm zu werden. Dies ist nur möglich, wenn die Adressatenrolle als etwas Eigenständiges, von den individuellen Personen Unabhängiges betrachtet wird. Auch dem trägt das Drei-Ebenen-Modell Rechnung.

4.3 Die Relevanz der Senderseite im metatextuellen Bereich

Wie aus der Analyse hervorging, ist auf der Ebene der Rollen die Empfängerseite stärker ausgeprägt als die Senderseite. Dies macht aus textökonomischer Sicht durchaus Sinn: Das für einen Grossteil der Rechtsunterworfenen relevante Merkmal einer Norm – ihre Verbindlichkeit – hängt nicht davon ab, welcher Gesetzgeber genau sie erlassen hat. Es reicht die Information, dass es "ein" legitimer Gesetzgeber war. Für die juristische Arbeit ist der Gesetzgeber zwar relevant, da davon die Position der Norm in der Normenhierarchie abhängt. Diesbezüglich gibt es allerdings keine Varianz innerhalb des Textes, sprich alle Normen eines Erlasses befinden sich auf derselben Stufe.¹² Es reicht also aus, den Gesetzgeber "auszuklammern" und lediglich am Anfang des Textes, in der Titelei und im Ingress, anzuführen. Bei den Adressaten gibt es dagegen durchaus Varianz innerhalb eines Erlasses,

die Norm erwünschte Verhalten durch die Kombination von Handlungsbeschreibung und Modalausdruck direkt zum Ausdruck kommt, muss die indirekte Steuerung interpretativ erschlossen werden. Die Grundlage für diese Interpretation besteht einerseits aus dem Wissen der Adressatinnen und Adressaten, dass Gesetzestexte verbindliche Rechtsnormen enthalten, und andererseits aus ihrem Willen, rechtliche Nachteile zu vermeiden und Vorteile zu Erlangen.

¹² Sofern keine Normen aus dem übergeordneten Recht wiederholt werden, also z.B. die Norm eines Gesetzes in einer Verordnung.

weshalb diese jeweils im Rahmen der einzelnen Norm expliziert werden müssen.

Dies spiegelt sich auch darin wider, dass die Senderseite vor allem in metatextuellen Passagen eine Rolle spielt (vgl. Abschnitt 3.2.3). Zwar können auch Adressatenrollen innerhalb metatextueller Textteile vorkommen, wie folgendes Beispiel zeigt:

(16) Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (Titel VböV)

Doch dies muss dahingehend relativiert werden, dass die Adressatenrolle gerade in jenem Teil des Titels steht, der sich auf die Materie des Textes bezieht und nicht auf den Text selbst.

Die Präsenz der Gesetzgeberrolle in metatextuellen Passagen hängt mit den oben genannten Funktionen – Legitimität und Verortung in der Normenhierarchie – zusammen.

So tragen metatextuelle Normen nicht direkt zur Steuerungsfunktion von Erlasstexten bei (wie etwa Verbote und Gebote es tun), sondern indirekt im Sinne einer subsidiären Sprachhandlung (Motsch 1996: 21): Indem der Titel, die Textsorte und der Ingress die gesetzgebende Instanz sowie die Rechtsgrundlage nennen, stellen sie den Erlasstext als legitime Rechtsquelle dar. Dies entspricht der akzeptanzstützenden Funktion subsidiärer Sprachhandlungen bei Motsch (1996: 22).

Dabei darf Legitimierung nicht mit Verbindlichkeit verwechselt werden (Dworkin 1986: 191). Verbindlichkeit bedeutet, dass dem Gesetz in jedem Fall Folge geleistet werden muss und dass der Staat gegebenenfalls Zwang einsetzt, um das Recht zu verwirklichen. Dagegen hängt Legitimierung damit zusammen, ob es gute politische (und im weiteren Sinne auch: moralische oder ethische) Gründe dafür gibt, das Gesetz zu akzeptieren (Weber 2010: 9; Habermas 1983: 39). Die Legitimation eines Erlasstextes röhrt von seinem Produktionsprozess her, genauer gesagt von der demokratischen Grundüberzeugung, die sich im Gesetzgebungsprozess widerspiegelt (Habermas 1992: 26/54/62). Dies zeigt sich, indem Gesetzestexte von demokratisch legitimierten Gremien wie der Bundesversammlung oder dem Bundesrat erlassen werden und dass es eine Rechtsgrundlage gibt, die letzten Endes in der Verfassung verankert ist. Die Legitimität eines Gesetzestextes ist deshalb mit seinem Urheber verknüpft.

Zudem zeigt sich, dass auch für die Legitimierungsfunktion die konzeptuelle Trennung von Institutionen und ihren Mitgliedern relevant ist: Die Legitimation eines Vorfusses einer Parlamentarierin oder eines Parlamentariers ergibt sich nicht aus deren individueller Person, sondern aus ihrem Status als Mitglied der Bundesversammlung, der wiederum das Produkt eines demokratischen Prozesses ist.

Eine zusätzliche subsidiäre Funktion erfüllt der Zweckartikel. Indem er über den Zweck des Erlasses informiert, dient er als Interpretationshilfe (Höfler 2021: 19) und stellt so ebenfalls eine subsidiäre Sprachhandlung dar, welche das Ausführen der übergeordneten Sprachhandlungen (also der Normen) stützt (Motsch 1996: 22). Insofern der Zweck eines Erlasses mit der Intention der gesetzgebenden Instanz zusammenhängt, ist es sinnvoll, dass diese hier in Form einer Gesetzgeberrolle in Erscheinung tritt.

Die zweite Funktion metatextueller Passagen hängt mit der Verortung des Erlasses in der Normenhierarchie zusammen. Auch diese Funktion ist an die Senderrolle geknüpft, denn die Stufen der Normenhierarchie korrespondieren mit den jeweiligen gesetzgebenden Instanzen (vgl. Abschnitt 3.3). Zudem entspricht sie der weiter oben genannten "Ausklammerungsstrategie". Sowohl der Titel wie auch der Ingress stehen am Anfang des Erlasses und bilden eine Klammer um diesen, insofern sie sich auf den gesamten Text beziehen und alle darin enthaltenen Normen betreffen.

Zweckbestimmungen sind zwar genuine Artikel, die keine Klammer um den Text bilden, doch sie stehen typischerweise am Anfang des Textes (Schweizerische Bundeskanzlei 2020: 22).

4.4 Die Gradualität der Asymmetrie zwischen Gesetzgebern und Rechtsunterworfenen

Auf der Ebene der Funktion gibt es eine Asymmetrie zwischen Gesetzgebern (auf der Senderseite) und Rechtsunterworfenen (auf der Empfängerseite). Diese Asymmetrie hängt damit zusammen, dass Erlasstexte hoheitliche Normen enthalten, also Normen, die für die Rechtsunterworfenen auch ohne deren Einwilligung gelten – dies etwa im Unterschied zu Verträgen (Deutsch 2017: 95). Das hat zur Folge, dass die Asymmetrie konstitutiv für Erlasstexte ist und bei der Lektüre immer implizit mitgedacht wird, auch wenn keine der in Abschnitt 3.3 angeführten Hinweise vorliegen.

Dennoch ist der Gegensatz zwischen Gesetzgebern und Rechtsunterworfenen nicht absolut. So kann – wie in Abschnitt 3.3 aufgezeigt worden ist – ein und dieselbe Instanz sowohl als Gesetzgeber wie auch als Rechtsunterworfener in Erscheinung treten. Diese Doppelfunktion betrifft nicht nur unterschiedliche Kontexte, sondern kann bei Delegationsnormen auch innerhalb eines Satzes vorliegen.

Zudem gibt es Hinweise darauf, dass die Asymmetrie je nach Kontext stärker oder schwächer ausgeprägt ist, weshalb von einer Gradualität der Asymmetrie gesprochen werden kann. Dabei ist die Asymmetrie umso stärker ausgeprägt, je tiefer der jeweilige Text in der Normenhierarchie zu verorten ist. So kommt sie in Verordnungen stärker zum Ausdruck als in Gesetzen, was sich vor allem am performativen Verb im Ingress zeigt: *Verordnen* evoziert eher eine hoheitliche Beziehung als das neutralere *beschliessen*. Zudem ist der Adressat

ein unmittelbares Argument des Prädikats VERORDNEN, was bei BESCHLIESSEN nicht der Fall ist. Viel eher wird in diesem Fall etwas beschlossen, was den Adressaten betrifft. Der Adressat ist also kein direktes Argument von BESCHLIESSEN, sondern Bestandteil eines untergeordneten Prädikats, das seinerseits als Argument in ENTSCHLIESSEN integriert wird (schematisch: *Der Gesetzgeber beschliesst, dass der Adressat etwas tun/unterlassen muss/kann/darf*). Durch die in dieser propositionalen Struktur angelegte "Distanz" zwischen Gesetzgeber und Adressat kommt auch die Asymmetrie zwischen diesen Instanzen weniger stark zum Ausdruck. Die unterschiedliche Ausprägung der Asymmetrie zeigt sich schliesslich auch bei der Textsorte im Titel: Die Handlung RECHT SETZEN, die der Textsortenbezeichnung Bundesgesetz zugrunde liegt, wirkt allgemeiner und neutraler als das *verordnen* der Verordnung.

Am schwächsten ausgeprägt ist die Asymmetrie bei der Bundesverfassung, deren Präambel reflexiv formuliert ist und so einen Vertragscharakter aufweist:

(17) Das Schweizervolk und die Kantone [...] geben sich folgende Verfassung: [...] (Präambel BV)

Zum Vertragscharakter passt auch die *Invocatio Dei*, die der Präambel vorausgeht:

(18) Im Namen Gottes des Allmächtigen! (Präambel BV)

Diese "Zunahme der Asymmetrie" ergibt Sinn, wenn man bedenkt, dass die demokratische Legitimierung ebenfalls abnimmt, je tiefer die Norm in der Normenhierarchie zu verorten ist. Dagegen steht die Idee des Legalitätsprinzips, die besagt, dass sich die demokratische Legitimierung von der Verfassung ausgehend nach unten "fortpflanzt". Dennoch gibt es in der Normenhierarchie eine Bewegung vom Volk (Bundesverfassung) über deren unmittelbare Vertreter (Bundesversammlung) hin zu Verwaltungsbehörden (Bundesrat und Bundesverwaltung). Dies spiegelt sich sprachlich durch die unterschiedlich stark ausgeprägte Asymmetrie zwischen Gesetzgebern und Rechtsunterworfenen wider.

5. Zusammenfassung

Erlasstexte zeichnen sich dadurch aus, dass die Ebene des Individuums eine untergeordnete Rolle spielt. Auf der Empfängerseite hängt dies damit zusammen, dass sich Rechtsnormen lediglich an einzelne Personen richten, insofern diese zu bestimmten Personenkategorien gehören. Auf der Senderseite besteht der Grund darin, dass nicht Individuen, sondern nur bestimmte Behörden Erlasstexte autorisieren können.

Relevant ist dagegen die Ebene der Rollen, da die oben genannten Personenkategorien und Behörden im Text charakterisiert werden müssen. Dabei herrschen auf der Empfängerseite Appellativa vor, welche semantische

Merkmale der Adressaten nennen, während auf der Senderseite häufig Kennzeichnungen anzutreffen sind, die auf staatliche Behörden verweisen.

Die Abstraktion vom Individuum hin zur Rolle ist unerlässlich für das Funktionieren von Erlasstexten: Rechtsnormen werden nicht von Individuen erlassen, sondern von Institutionen, die trotz wechselnder Mitglieder über längere Zeit Bestand haben und so dem Staatswesen eine langfristige Stabilität verleihen. Auch auf der Empfängerseite ist die Abstraktion relevant: Erlasstexte referieren nicht auf individuelle Adressaten, sondern enthalten ein Referenzangebot, wobei die tatsächliche Referenz erst in der Rechtsanwendung vollzogen wird.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass auf der Ebene der Rolle die Empfängerseite stärker ausgeprägt ist als die Senderseite. Dies hängt damit zusammen, dass die Adressatenkategorien von Norm zu Norm variieren können, immer wieder neu definiert werden müssen und dadurch explizit erwähnt werden, während die Senderseite alle Normen innerhalb eines Erlasses betrifft und deshalb am Anfang des Textes, in der Titelei und im Ingress "ausgeklammert" werden kann.

Die im Text konstruierten Rollen werden schliesslich bestimmten Funktionen zugeordnet – der Gesetzgeber-Funktion auf der Senderseite und der Rechtsunterworfenen-Funktion auf der Empfängerseite. Dabei kommen aber nur gewisse Rollen überhaupt als Gesetzgeber in Frage. In solchen Fällen hängt es vom Kontext ab, welche Funktion die Rolle einnimmt.

Dass ein und dieselbe Rolle je nach Kontext – und im Falle von Delegationsnormen auch im selben Kontext – beide Funktionen übernehmen kann, macht deutlich, dass die Gegenüberstellung von Gesetzgeber und Rechtsunterworfenem fliessend sein kann.

Auf der sprachlichen Ebene zeigt sich, dass diese Asymmetrie umso stärker ausgeprägt ist, je weiter unten in der Normenhierarchie ein Erlass anzusiedeln ist. In der Präambel der Verfassung, also auf der obersten Ebene der Normenhierarchie, sind sie schliesslich identisch, womit sich der Grundgedanke der Demokratie sprachlich manifestiert.

BIBLIOGRAPHIE

- Baumann, A. (2015). Bedeutung in Gesetzen: Wie man eine spezielle Textsorte mit korpuslinguistischen Mitteln verständlicher machen könnte. In: F. Vogel (Hrsg.), *Zugänge zur Rechtssemantik* (S. 254-274). Berlin/Boston: De Gruyter.
- Beaucamp, G. (2011). Verständlichkeit und Bestimmtheit – zwei Welten? *Rechtstheorie*, 42(1), 21-62.
- Bundesamt für Justiz (Hrsg.) (2019). *Gesetzgebungsleitfaden. Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes*. Bern: Bundesamt für Justiz. Online abrufbar unter: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/legistik/hauptinstrumente.html> <05.05.2022>.

- Bußmann, H. (Hrsg.) (2008). *Lexikon der Sprachwissenschaft*. Vierte, durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage unter Mitarbeit von Hartmut Lauffer. Stuttgart: Alfred Kröner.
- Clark, H. H. & Carlson, T. B. (1982). Hearers and Speech Acts. *Language*, 58(2), 332-373.
- Deutsch, A. (2017). Schriftlichkeit im Recht. Kommunikationsformen/Textsorten. In: E. Felder & F. Vogel (Hrsg.), *Handbuch Sprache im Recht* (S. 91-117). Berlin/Boston: De Gruyter.
- Dworkin, R. (1986). *Law's Empire. Third Impression October 1990*. London: Fontana Press.
- Forstmoser, P. & Vogt, H.-U. (2012). *Einführung in das Recht*. Fünfte, vollständig überarbeitete und stark erweiterte Auflage. Bern: Stämpfli.
- Goffman, E. (1981). *Forms of Talk*. Oxford: Basil Blackwell.
- Habermas, J. (1983). *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*. Frankfurt am Main: Suhrkamp. Online abrufbar unter: https://search.alexanderstreet.com/view/work/bibliographic_entity%7Cbibliographic_details%7C4712732#search/moralbewusstsein+und+kommunikatives+handeln <Stand: 28.10.2022>.
- Habermas, J. (1992). *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*. Frankfurt am Main: Suhrkamp. Online abrufbar unter: https://search.alexanderstreet.com/view/work/bibliographic_entity%7Cbibliographic_details%7C4712619#search/faktizität+und+geltung <Stand: 28.10.2022>.
- Hausendorf, H. & Kesselheim, W. (2008). *Textlinguistik fürs Examen*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Höfler, S. (2021). Handlungsformen der Gesetzessprache: Text- und Satzpragmatik schweizerischer Erässe. In: S. Höfler & K. Müller (Hrsg.), *Rechtsetzung als Textkonstitution: Sprachwissenschaftliche Zugänge zu modernen und historischen Rechtsquellen* (S. 3-32). Zürich/St. Gallen: Dike.
- Krüger, U. (1969). *Der Adressat des Rechtsgesetzes. Ein Beitrag zur Gesetzgebungslehre*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Kühn, P. (1995). *Mehrfachadressierung*. Tübingen: Max Niemeyer.
- Kurzon, D. (1986). *It is Hereby Performed... Explorations in Legal Speech Acts*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Linke, A., Nussbaumer, M. & Portmann, P. R. (2004). *Studienbuch Linguistik*. 5., erweiterte Auflage. Tübingen: Max Niemeyer.
- Motsch, W. (1996). Ebenen der Textstruktur. Begründung eines Forschungsprogramms. In: W. Motsch (Hrsg.), *Ebenen der Textstruktur. Sprachliche und kommunikative Prinzipien* (S. 3-33). Tübingen: Max Niemeyer.
- Noll, P. (1978). Die Mitwirkung des Betroffenen bei rechtlichen Regelungen. In: U. Klug, T. Ramm, F. Rittner & B. Schmiedel (Hrsg.), *Gesetzgebungstheorie, Juristische Logik, Zivil- und Prozeßrecht. Gedächtnisschrift für Jürgen Rödig* (S. 59-65). Berlin u.A.: Springer.
- Nussbaumer, M. (2002). Grenzgänger – Gesetzestexte zwischen Recht und Politik. In: U. Haß-Zumkehr (Hrsg.), *Sprache und Recht* (S. 181-209). Berlin/New York: De Gruyter.
- Petter-Zimmer, Y. (1990). *Politische Fernsehdiskussionen und ihre Adressaten*. Tübingen: Gunter Narr.
- Polenz, P. (2008). *Deutsche Satzsemantik. Grundbegriffe des Zwischen-den-Zeilen- Lesens*. Berlin: De Gruyter.
- Schweizerische Bundeskanzlei (Hrsg.) (2020). *Gesetzestechnische Richtlinien des Bundes (GTR)*. Bern: Schweizerische Bundeskanzlei. Online abrufbar unter: https://www.bk.admin.ch/apps/gtr/de/templates/GTR_20190213.pdf <05.05.2022>.
- Searle, J. R. (1995). *The Construction of Social Reality*. New York: The Free Press.
- Weber, M. (2011). *Politik als Beruf. Neusatz auf Basis der Ausgabe von 1993*. Berlin: Duncker & Humblot.

- Weinberger, O. (1988). *Norm und Institution. Eine Einführung in die Theorie des Rechts*. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Wüest, J. (2011). *Was Texte zusammenhält. Zu einer Pragmatik des Textverständens*. Tübingen: Narr Francke Attempto.

ANHANG

Erlasstexte

Die folgende Auflistung bildet nicht das gesamte Korpus ab, sondern nur diejenigen Texte, auf die im Artikel verwiesen wird. Inoffizielle Abkürzung, die lediglich im Rahmen dieses Artikels Bestand haben, sind kursiv markiert.

- BMag** Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (Stand am 18. April 2006) [SR 172.121]
- BV** Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2020) [SR 101]
- GeoIG** Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz) (Stand am 1. Oktober 2009) [SR 510.62]
- GLPV** Verordnung vom 18. Mai 2005 über die Gute Laborpraxis (Stand am 1. Dezember 2012) [SR 813.112.1]
- JSG** Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Stand am 1. Mai 2017) [SR 922.0]
- KBFHG** Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (Stand am 1. Februar 2019) [SR 861]
- MFV** Verordnung vom 19. November 2003 über den militärischen Flugdienst (Militärflugdienstverordnung) (Stand am 1. Mai 2011) [SR 512.271]
- MünzV** Münzverordnung vom 12. April 2000 (Stand am 1. Januar 2019) [SR 941.101]
- StGB** Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 3. März 2020) [SR 311.0]
- STUG** Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (Stand am 1. Januar 2016) [SR 744.10]
- VbGM** Verordnung des SBFI vom 11. Oktober 2019 über die berufliche Grundbildung Milchpraktikerin/Milchpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) (Stand am 1. Januar 2020) [SR 412.101.220.22]
- VbÖV** Verordnung vom 12. November 2003 über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (Stand am 1. Januar 2016) [SR 151.34]
- VDSZ** Verordnung vom 28. September 2007 über die Datenschutzzertifizierungen (Stand am 1. November 2016) [SR 235.13]
- VGKS** Verordnung vom 23. November 2011 über die Gottfried-Keller-Stiftung (Stand am 1. Januar 2012) [SR 611.031]